

**Zeitschrift:** Landtechnik Schweiz

**Herausgeber:** Landtechnik Schweiz

**Band:** 56 (1994)

**Heft:** 4

**Rubrik:** LT-Aktuell

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Licht in eine reichlich komplizierte Materie:

# Mehrwertsteuer im landwirtschaftlichen Umfeld\*

Werner Bühler SVLT

Am 28. November 1993 haben sich Volk und Stände für die Einführung der Mehrwertsteuer ausgesprochen. Die Landwirtschaftsbetriebe sowie die Forst- und Gärtnereibetriebe sind vom Prozedere der Mehrwertsteuerpflicht verschont. Als Endverbraucher von umsatzträchtigen Investitionsgütern und Dienstleistungen fällt bei ihnen (wie bis anhin die WUST) die Mehrwertsteuer aber als erheblicher Kostenfaktor ohne Möglichkeit auf Abzug der Vorleistungen an. Die Lohnunternehmen allerdings machen mit der Materie Mehrwertsteuer unter Umständen nähere Bekanntschaft. Die Verordnung zur MWST ist aber noch nicht rechtskräftig und der SVLT setzt sich mit Nachdruck für die Befreiung der Lohnunternehmen von der MWST ein.



Die Industrie forderte die Mehrwertsteuer, um Wettbewerbsnachteile mit der ausländischen Konkurrenz auszuschalten. Die Unterstellung des Lohnunternehmens unter die Mehrwertsteuer nach Massgabe des Umsatzvolumens würde eine Wettbewerbsverzerrung bei der Vergabe von Lohnarbeiten bedeuten.

Im Prinzip muss für jeden Schritt, für den im Arbeits- und Produktionsprozess Rechnung gestellt wird, der Verkaufspreis abzüglich Vorleistungen = Mehrwert zum Satz von derzeit 6,5 Prozent versteuert werden. Für den Endverbraucher versteuert sich ein Produkt oder eine Dienstleistung um die Summe der versteuerten Mehrwerte.

Bearbeitung des Kommentars zur Verordnung MWST 1995 (Entwurf vom 28. Oktober 1993) durch W. Bühler, Direktor SVLT.

Die Mehrwertsteuer zum Satz von 6,5 Prozent, die ab 1.1.1995 erhoben werden soll, ist eine Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug auf den Lieferungen von Gegenständen und auf den Dienstleistungen, die ein Unternehmen im Inland gegen Entgelt ausführt, sowie auf der Einfuhr von Gegenständen und Dienstleistungen.

## Rechnungsstellung und Überwälzung der Steuer

Der Steuerpflichtige schuldet die Steuer auf seinem steuerbaren Umsatz beziehungsweise auf dem von ihm er-

brachten Mehrwert. Verwendet er die ihm gelieferten Gegenstände (z.B. Halbfabrikate) und die ihm erbrachten Dienstleistungen (Transporte, Lagerhaltung) für steuerbare Umsätze im In- oder Ausland (Verkauf von Maschinen), so kann er in seiner Steuerabrechnung von der geschuldeten Steuer folgende Abzüge machen:

- Abzug der von andern Steuerpflichtigen auf ihn überwälzten Steuern (Vorsteuerabzug),
  - Steuern, die auf der Einfuhr von Gegenständen oder auf dem Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland entrichtet worden sind,
- 2% des Preises der Urprodukte, die

von nicht steuerpflichtigen Unternehmen bezogen worden sind.

Für bestimmte im Inland erbrachte Tourismusleistungen kann der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung einen tieferen Satz der Umsatzsteuer festlegen, sofern diese Dienstleistungen in erheblichem Ausmass durch Ausländer konsumiert werden und die Wettbewerbsfähigkeit es erfordert.

Die auf den ersten Blick umfangreichen Regeln zu MWST verfolgen mehrere Ziele. Sie sind durch die Ausgestaltung der MWST als Selbstveranlagungssteuer unabdingbar geworden. Dies bedeutet für den Steuerpflichtigen, dass er selber für die vollständige und

richtige Versteuerung seiner Umsätze verantwortlich ist. Die mit den nötigen Angaben versehenen Dokumente im Verkehr mit den Geschäftspartnern erleichtern dabei die korrekte Deklaration der MWST inklusive Vorsteuerabzug.

## Vorsteuerabzug

Da die Mehrwertsteuer auf allen Stufen des Produktions- resp. des Verteilprozesses erhoben wird, ist zur Vermeidung der Steuerkumulation der Vorsteuerabzug vorgesehen. Jeder Steuerpflichtige hat periodisch auf den der Steuer unterliegenden Umsätzen die Steuer zu berechnen und die ihm überwälzten Steuern als sogenannte Vorsteuer in seiner Abrechnung in Abzug zu bringen.

Über die Steuer und die Vorsteuer wird in der Regel vierteljährlich abgerechnet. Der Bundesrat regelt den Übergang von der Warenumsatzsteuer zur neuen Umsatzsteuer. Über den Zeitpunkt des Beginns des Vorsteuerabzuges ist noch nicht entschieden. Wirtschaftskreise fordern als Zeitpunkt für den Abzug Mitte 1994, der Finanzminister Bundesrat Otto Stich setzt sich diesem Anliegen jedoch vehement entgegen.

## Steuerpflicht

Steuerpflichtig wird, wer eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene gewerbliche oder berufliche und selbständige Tätigkeit ausübt und dabei einen Umsatz von mehr als Fr. 75 000.– erzielt. Ein einmaliger Handel, der die Höhe des Freibetrages auch übersteigen kann, führt folglich nicht zur Steuerpflicht.

Definition: Unter dem **Steuervorteil**, auch Nettosteuerbetrag oder Steuerzahllast genannt, ist die Differenz zwischen der auf dem Jahresumsatz geschuldeten Steuer und der Summe der im gleichen Jahr angefallenen und somit abziehbaren Vorsteuern zu verstehen.

Als massgebendes Kriterium ob ein Unternehmen aufgrund des Umsatzes von der Steuerpflicht ausgenommen werden kann, ist der Steuervorteil. Dieser kann gering sein, wenn der Jahres-

## Bemühungen der überbetrieblichen Zusammenarbeit nicht torpedieren

**SVLT.** Es stellt sich die Frage, inwiefern sich die MWST auf die Lohnunternehmen und andere Organisationsformen der überbetrieblichen Mechanisierung (Maschinengemeinschaften, -ringe und -genossenschaften) auswirkt. Im Verordnungsentwurf vom 28. Oktober 1993 sind die Lohnunternehmen in der Liste der von der MWST befreiten Unternehmen nicht bezeichnet.

Der Schweizerische Bauernverband hat in seiner Vernehmlassung zum Verordnungsentwurf die Befreiung dieser eng mit der Landwirtschaft verbundenen Unternehmen verlangt. Dies Forderung deckt sich mit der Aufassung des SVLT: Die Auferlegung einer neuen Steuer würde den Faktor «Kostensenkung und Effizienzsteigerung» durch die bessere Auslastung von Kapital und Arbeitskraft im Lohnunternehmen zum Teil wieder zunichte machen. In diesem Sinne hat sich kürzlich auch die Obmännerkonferenz geäussert, die auf Einladung der TK 2 (Lohnunternehmer) zusammengekommen ist. Sie machte auf Wettbewerbsverzerrungen aufmerksam, mit denen zu rechnen wäre, je nachdem ob ein Unternehmen der MWST unterstellt würde oder nicht. Die Verordnung zur MWST ist noch nicht in Kraft. Der SVLT hat deshalb beim Finanzdepartement in Bern nochmals ausdrücklich die Befreiung der Lohnunternehmen von der Mehrwertsteuerpflicht beantragt.

umsatz tief ist oder auch wenn er bei relativ geringer Wertschöpfung hoch ist. Wegen der sich hieraus ergebenden Wettbewerbsverzerrung darf der Steuervorteil als Kriterium für die Befreiung eines Unternehmens von der MWST ein gewisses Mass nicht überschreiten.

## Steuerbefreiung

Aus diesem Grunde können von der Steuerpflicht auch Unternehmen ausgenommen werden, die einen Jahresumsatz bis zu Fr. 250 000.– erzielen, sofern ihr Steuervorteil (Steuer auf dem Umsatz minus Vorsteuer) pro Jahr regelmässig Fr. 4000.– nicht übersteigt. Im übrigen sind, wie erwähnt, Unternehmen, die Fr. 75 000.– Umsatz pro Jahr nicht erreichen, von der MWST ausgenommen.

### Im weitern gilt:

Ausgenommen von der MWST und folglich ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug sind Leistungen in den Bereichen Kultur, Gesundheitswesen, soziale Sicherheit, Erziehung, Unterricht, usw.

Wie bei der herkömmlichen Warenumsatzsteuer sind Landwirte, Forst-

wirte und Gärtnner, die ausschliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern, sowie der Viehhandel von der MWST befreit.

Ein Landwirt, der neben seinem Betrieb noch ein Lohnunternehmen betreibt, ist für den landwirtschaftlichen Unternehmensteil von der Steuerpflicht ausgenommen, für den Umsatz des Lohnunternehmens gemäss Verordnungsentwurf jedoch steuerpflichtig, sofern er obige Umsatzzahlen übertrifft.

## An- und Abmeldung als Steuerpflichtiger

Weil die MWST eine Selbstveranlagungssteuer ist, hat jedermann selbst zu prüfen, ob er steuerpflichtig ist, da die Tatsachen vorerst ja nur ihm bekannt sind. Sind die Voraussetzungen für die Steuerpflicht erfüllt, hat er sich unaufgefordert innert 30 Tagen bei der Eidg. Steuerverwaltung zu melden. Die ESTV teilt dem Steuerpflichtigen eine Registernummer zu, die für den künftigen Verkehr mit der ESTV zu verwenden ist. Der Steuerpflichtige ist gegenüber der ESTV zu Auskünften und der Vorweisung der Geschäftsbücher verpflichtet.

## Buchführung

Der Steuerpflichtige hat seine Geschäftsbücher ordnungsgemäss zu führen. Die Buchführung wird das wichtigste Mittel zur Erfüllung der Auskunftspflicht sein. Die ESTV wird über die Art der Aufzeichnung nähere Bestimmungen erlassen, damit die Übersicht gewahrt werden kann und effiziente Kontrollen möglich sind. Es wird keine doppelte Buchhaltung, jedoch eine lückenlose Aufzeichnung und geordnete Aufbewahrung der Belege verlangt.

## Freiwillige Unterstellung

Das Mehrwertsteuergesetz ermöglicht die freiwillige Unterstellung unter die subjektive Steuerpflicht und die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die von der Steuer ausgenommenen Umsätze. Diese Option setzt jedoch voraus, dass sie entweder der Wahrung der Wettbewerbsneutralität dient, in dem Steuerkumulationen durch erhebliche Vorsteuerbelastungen vermieden werden können, oder die Steuererhebung vereinfacht wird.

Die Möglichkeit der freiwilligen Steuerpflicht steht insbesondere auch der Landwirtschaft offen. Die Bewilligung der freiwilligen Steuerpflicht ist jedoch an gewisse Bedingungen geknüpft. Diese sollen sicherstellen, dass weder für den Gesuchsteller noch für den Abnehmer ungerechtfertigte Steuervorteile entstehen und dadurch Dritte benachteiligt werden. Eine kurzfristige Unterstellung unter die Steuerpflicht zwecks «Entsteuerung» der Investitionen ist nicht zulässig. Die freiwillige Steuerpflicht wird durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) beendet.

## Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem der massgebende Umsatz erreicht wurde. Wird ein Geschäft neu eröffnet, beginnt er mit der Eröffnung, sofern angenommen werden kann, dass der Jahresumsatz Fr. 75'000.– übersteigt.

Die Steuerpflicht erlischt mit der Aufgabe der pflichtigen Tätigkeit oder am

Ende des Kalenderjahres, in welchem die massgebenden Beträge nicht mehr überschritten worden sind und zu erwarten ist, dass sie im nachfolgenden Jahr auch nicht erreicht werden.

## Berechnung und Überwälzung der Steuer

Definitor: **Endgeld**. Zum Entgeld gehört alles, was der Empfänger als Gegenleistung für die Lieferung oder Dienstleistung aufwenden muss.

## Berechnungsgrundlage im Lohnunternehmen

Die Steuer wird vom sogenannten Entgeld berechnet. Beim Lohnunternehmer setzt sich der Umsatz aus dem in Rechnung gestellten Tarif für die geleistete Arbeit sowie der Lieferung von Hilfsstoffen, Material oder Dienstleistungen zusammen. Dabei ist zu beachten, dass für verschiedene Hilfsstoffe wie Sämereien, Futtermittel, Pflanzenschutzstoffe, Dünger u.a.m. ein reduzierter Steuersatz von 2% besteht.

Arbeitsleistungen auf einem dem Lohnunternehmen angeschlossenen Bauernbetrieb sind als Eigenleistungen zu deklarieren und zu versteuern. Eine weitere Möglichkeit bietet unter Umständen die gemischte Verwendung von Gegenständen. In diesem Fall wäre derjenige Anteil der Verwendung der Maschinen für den eigenen Landwirtschaftsbetrieb für die Vorsteuer nicht abzugsberechtigt.

## Entstehung der Steuerforderung

Die Steuerforderung entsteht bei der Lieferung oder nach erfolgter Dienstleistung. Werden Teillieferungen mit Akontozahlungen abgemacht, entsteht die Steuerforderung anteilmässig. Der Empfänger eines Gegenstandes oder einer Dienstleistung bringt die Vorsteuer in Abzug, sobald er den Gegenstand weiterverkauft. Dabei ist es unerheblich, ob die Rechnung des Lieferanten schon beglichen worden ist oder nicht. Daraus ergibt sich, dass der Lieferant seinen Umsatz ebenfalls zum

Zeitpunkt der Rechnungsstellung versteuern muss.

## Abrechnungsperiode

Über die Steuer wird mit gewissen Ausnahmen vierteljährlich abgerechnet. Die ESTV kann auf Anfrage Abweichungen von der vierteljährlichen Abrechnungsperiode bewilligen. Die Abrechnung hat innerhalb 30 Tagen nach Ende der Abrechnungsperiode unaufgefordert in der vorgeschriebenen Form über die Steuer und die Vorsteuer zu erfolgen.

Die Steuerforderung ist innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ohne vorangegangene Mahnung ein **Verzugszins** belastet.

## Rückerstattung von Steuern

Steuerpflichtige können die auf ihrem Sachaufwand lastende Steuer vollumfänglich als Vorsteuer abziehen. Daraus kann sich insbesondere nach der Neuanschaffung von Maschinen ein Saldo zu Gunsten des Steuerpflichtigen ergeben. Die ESTV ist zur Zahlung des Überschusses verpflichtet und leistet einen **Vergütungszins**, wenn die Frist von 30 Tage nach Einreichen der Steuerabrechnung nicht eingehalten werden kann.

## Strafbestimmungen

Steuerhinterziehungen, unsachgemäss Deklaration und allfällige andere Unregelmässigkeiten in Zusammenhang mit der MWST werden geahndet und können erhebliche Bussen, bis zum Dreifachen des hinterzogenen Betrages, zur Folge haben.

## MWST und EDV

Über die Entwicklung MWST-geeigneter EDV-Programme werden wir anlässlich der INFOLA 94 am 4. und 5. November 1994 und in der SCHWEIZER LANDTECHNIK informieren. Vorgesehen ist die Organisation diesbezüglicher Kurse am Weiterbildungszentrum Riniken im Laufe des kommenden Winters.

# von Arx

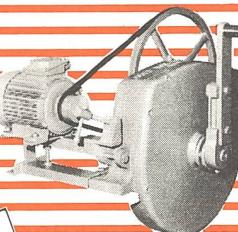
## Rührwerkbau

- für rechteckige und runde Gruben
- **Vorteile:**
  - seitliche Plazierung
  - problemloser Einbau in bestehende Gruben
- garantie Rührwirkung
- Rührarm: pulverbeschichtet oder Chromstahl
- über 50-jährige Erfahrung im Jauche-Rührwerkbau

Verlangen Sie Unterlagen und Beratung

**9202 Gossau** Bischofszellerstrasse 123  
Tel. 071 85 30 60

- bis ca. 400 m<sup>3</sup>  
mit 2 PS-Motor  
- bis ca. 600 m<sup>3</sup>  
mit 3 PS-Motor



# SILOS

Für Futter-Getreide – Mineralstoffe und Dünger

Preis-  
werte Silos  
aus Trevira!  
Es gibt nichts  
Besseres!



Aus-  
lauf sicher  
Atmungsaktiv  
Montage leicht  
Überall ein-  
setzbar

**A.B.S.**  
Osterburken

**A.B.S.** Silo- und  
Förderanlagen GmbH  
74702 Osterburken  
Tel. 06291/6202-0 · Fax 2995

Gute Beratung – schnelle Lieferung durch:

Eberle	Rickenbach	073/236434
Haefliger	Herzogenb.	063/601188
Müller	Bättwil	061/7311111
Ott-Meyer	Küssnach a/R	041/81/2485
Provimi S.A.	Cossonay	021/8619307
WEDA	Safnern BE	032/553485
Liquicomp AG		

Weitere Fachhändler auf Anfrage.

Billig zu verkaufen

### Westfalja- Melkmaschine

komplett mit 2 Bio-Milker-  
Aggregaten, sehr guter  
Zustand

Tel. 042/22 31 79

Suche laufend

### gebrauchte Metracs der Firma Reform.

Fa. Bernhard Wimmer  
Auweg 2  
A-6992 Hirschegg  
Tel. 0043/5517 6368  
Fax: 0043/5517 63684

Neuwertig,  
**BUCHER M 500**  
mit GA., V.P. 7900.–.  
Pfeilschnittbalken  
1,90 m mit BEGV

R. Sandmeier AG,  
5707 Seengen

Tel. 064/54 12 38

Billig zu verkaufen

### Alfa-Laval- Melkmaschine

mit 3 Aggregaten, sehr guter  
Zustand

Tel. 042/22 31 79

## GOODYEAR Landwirtschaftsreifen zum Schutz von Pflanzen und Böden



**Super Traction Radial/DT 810**  
Versstärkte, robuste Profilstollen für  
kompromisslosen Einsatz bei  
schwierigen Verhältnissen.

**DT 820**  
Tiefstellenprofil für hohe Mobilität auf  
nassen Böden. Hohe Boden- und  
Pflanzenschonung.

**DT 710**  
Speziell geeignet auf nassem Gras  
und im Gelände. Vorbildliche Lebens-  
dauer und geringer Kraftstoffverbrauch.

**GOOD**YEAR

## PNEU-SHOP JUNOD

**8330 Pfäffikon/ZH - Schanzweg 8 - Telefon (01) 950 06 06**

- Große Auswahl an Markenreifen  
in allen Dimensionen ab Lager.
- Doppelbereifungen und Gitterräder.
- Felgen und Kompletträder.
- Batterien.
- Felgen.
- Montage von Traktor-Hinterräder  
und Doppelbereifungen.
- Lieferungen oder Versand in der  
ganzen Schweiz.
- Laufend günstige Aktionsangebote

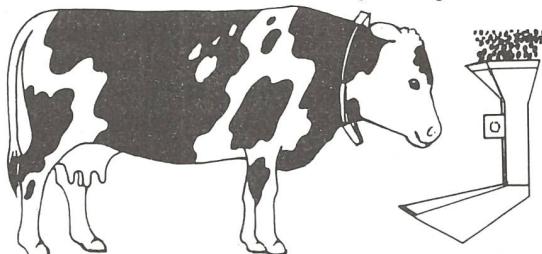
**TIP: Keine Reifen montieren ohne unsere Offerte!**

**Fachmännische Beratung, Verkauf und Service  
zu unschlagbaren Tiefpreisen!**

**MELOTTE**

## Der Stall der Zukunft

besteht aus:  
● Boxenlaufstall  
● Futter-Computer  
● Elektronische  
Milchmengenerfassung  
● Entmistungs-Anlage



Wir sind die Spezialisten und beraten Sie gerne.

**BON** Ich wünsche kostenlose Beratung und Unterlagen über:

- Boxenlaufstall     Futter-Computer     Entmistungs-  
 Elektronische Milchmengenerfassung    Anlage

Name: \_\_\_\_\_

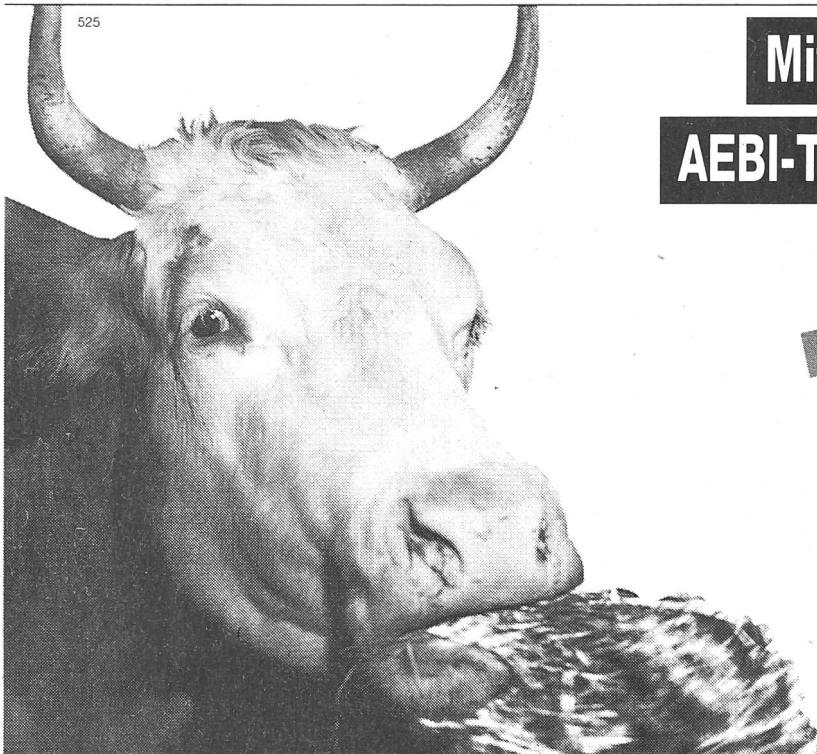
Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

## STAUB AG

MELOTTE-Generalimporteur  
Melk- und Stalltechnik  
3175 Flamatt, Tel. 031 741 2232

**MS**



AEBI & CO AG  
Maschinenfabrik  
CH-3400 Burgdorf  
Telefon 034 21 61 21  
Telefax 034 23 17 65

## Mit AS-3 haben Bauern und AEBI-Techniker das Heu auf der gleichen Bühne.

**NEU**

Haben Sie schon Wind davon bekommen, dass das AEBI-Heubelüftungssystem ein Maximum an Leistung mit einem Minimum an Energieverbrauch garantiert. Nun, dies ist keineswegs aus der Luft gegriffen, denn die automatische Mikroprozessor-Steuerung AS-3 bringt allermeiste High-Tech-Perfektion auf den Hof. Mit anderen Worten: eine bessere Futterqualität durch computergesteuerte Heu-Belüftung.

Wie? Womit? Und was daran so einzigartig ist? Lüften Sie doch das Geheimnis und verlangen Sie den Prospekt – oder noch besser gleich eine Demonstration.

**AEBI AS-3: bessere Futterqualität durch  
computergesteuerte Heu-Belüftung.**

**AEBI**

Wir beratern Sie gerne ... (071) 30 77 11  
Das Maschinenzentrum in Ihrer Nähe  
LV-Landmaschinen/Kommunaltechnik  
Uznach, Netstal, Melis, Sevelen, Rebstein, Witzen-  
bach, Jonschwil, Zuckmantel, Herisau, Eggen-  
bach, Neftal, Melis, Sevelen, Rebstein, Witzen-

gute Saison 1994!  
wünscht Ihnen eine  
... denn das LV-Team

Freude ...  
selbst eine  
macht sich  
Wer das liest,

Leistung zu Ihrem Vorteil

Landverband

**LV**

## Optimal in Preis und Leistung!

**BAZZOLI**

Mistkräne  
Heukräne  
Druckfässer  
Böschungsmäher



B 6/92  
Dreipunkt  
für alle Zweiachs-  
mäher.

Heukräne für jeden Einsatz das richtige Modell!  
B 7T3 B 5T3 bis zu 10 m Reichweite.



**Heinz Renold AG**  
Inhaber Martin Ruckli  
Traktoren • Landmaschinen  
6018 Buttisholz  
045/57 16 16

## Unternehmergeist in der Landwirtschaft fördern

# AgroPreis 1994

**Landwirte mit Unternehmergeist sollen für ihre innovativen Leistungen belohnt werden: Das ist das Ziel des AgroPreises, eines mit 20 000 Franken dotierten Preisausschreibens für die Landwirte. Die Emmenthalische Mobiliar in Konolfingen initiierte den AgroPreis, der unter dem Patronat des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) steht.**

(f+w) Zum Wettbewerb aufgerufen sind Bäuerinnen und Bauern, die Unternehmergeist an den Tag legen und ihre Neuerungen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen möchten. Beim eingereichten Projekt muss es sich um ein neuartiges oder verbessertes Produkt, eine rationellere Betriebsführung, eine neue Produktions- oder Anbaumethode oder eine neue Vertriebsart/Vermarktung handeln. Außerdem sollte das Projekt fortschrittlich, marktorientiert, ökologisch, qualitativ hochstehend und erfolgversprechend sein. Letzes Jahr erhielten Nicolas Dumas für seine Charolais-Kühe, Markus Keller für die Mini-Kiwi, Chri-

stian Weber für seine Kompostlösung und die Vereinigung zur Förderung der Dallenwiler Ziegenmilch den Preis zugesprochen.

### Zusätzlich: der AgroPreis für Journalisten

Um die Publikation solcher erfolgversprechender Unternehmungen in der Landwirtschaft zu fördern, hat die Emmenthalische Mobiliar parallel zum AgroPreis den Journalistenpreis ins Leben gerufen. Medienschaffende, welche bis zum 31. Juli 1994 eine Reportage über innovative Leistungen in der Landwirtschaft publiziert haben, können diese in den Wettbewerb um den Journalistenpreis schicken.

Bauern, welche ein neues Projekt zum Wettbewerb einreichen möchten, können sich bei ihrem landwirtschaftlichen Fachblatt melden und so Kontakt zu interessierten Journalisten erhalten. Die Teilnahmebedingungen für den AgroPreis sind bei der Emmenthalischen Mobiliar, 3510 Konolfingen, erhältlich.

## Leserbrief:

## Benneton-Werbestil? ... nein danke!

Werbung ist ein Element der Absatzmassnahmen einer Firma, um ihre Produkte oder Dienstleistungen im Markt, d.h. bei den potentiellen Abnehmerinnen und Abnehmern, bekanntzumachen. Es ist nicht nur legitim, sondern ein durchaus anerkanntes Ziel der Werbung, die eigenen Leistungen gegenüber der Konkurrenz abzuheben.

Werbung ist an Menschen gerichtet, was offenbar immer mehr Firmen und deren Werber schlicht übersehen (oder schlimmer: missachten?). Auch im Zeitalter der Reizüberflutung ziehen Leserinnen und Leser (= Kunden und Interessenten) Rückschlüsse auf die werbende Firma und deren Produkte und Dienstleistungen.

Zur Genüge kennen wir die aufreisserische bis makabre und pietätlose Pla-

katwerbung von Benneton. Da deren Modeprodukte hauptsächlich auf eine junge, mehrheitlich unkonventionelle Käuferschaft abzielen, hielt sich der Schaden bisher offenbar in Grenzen, wenngleich kaum abzuschätzen ist, was derartige Aktionen weit jenseits des guten Geschmacks in den jungen Köpfen auf Dauer hinterlassen.

In letzter Zeit setzt ein Traktoren-Anbieter in einer breitgestreuten Inseraten-Kampagne ähnliche Mittel ein. Neuestes Produkt ist ein Inserat im Stil eines Kriegs-Mobilmachungs-Plakates der Armee: unzweifelhaft eine Provokation für alle, die sich für die Armee engagieren, ebenso sicher jedoch auch ein Tiefschlag für das Image der Landmaschinen-Branche.

### Schweizer Landtechnik

#### Herausgeber

Schweizerischer Verband  
für Landtechnik (SVLT),  
Werner Bühler, Direktor

#### Redaktion:

Ueli Zweifel

#### Adresse:

Postfach, 5223 Riniken  
Telefon 056 - 41 20 22  
Telefax 056 - 41 67 31

#### Inserate:

#### ofaZeitschriften

ofa Orell Füssli Werbe AG  
Sägereistrasse 25  
8152 Glattbrugg  
Telefon 01 - 809 31 11  
Telefax 01 - 810 60 02  
Product Manager: Thomas Keller

#### Druck:

Huber & Co. AG, 8500 Frauenfeld

#### Herstellung:

Reto Bühler

#### Administration:

Claudia Josef

Abdruck erlaubt mit Quellenangabe und Belegexemplar an die Redaktion

#### Erscheinungsweise:

12mal jährlich

#### Abonnementspreise:

Inland: jährlich Fr. 45.-  
SVLT-Mitglieder gratis.  
Ausland: Fr. 57.-

#### Nr. 5/94 erscheint

am 17. Mai 1994

#### Anzeigenschluss:

29. April 1994

In den Richtlinien des Schweizerischen Landmaschinen-Verbandes, dem diese Firma angehört, wird unter Par. IV, Art. 10, empfohlen:

«Die Mitglieder des SLV gestalten ihre Werbung derart, dass sie die Grundsätze des loyalen Wettbewerbs respektiert. Die Werbung soll auf das Notwendige beschränkt werden und in ihrem Inhalt sachlich sein.»

Die als seriös bekannte landwirtschaftliche Kundschaft wird auf solcherart fragwürdige Werbung ohne Zweifel reagieren, wie es hier angebracht ist: negativ nämlich. Sie darf versichert sein, dass sich die grosse Mehrheit der Landmaschinenbranche von einem derartigen «Stil» ebenfalls distanziert. Kurt Hauenstein, Döttingen